

Container

1. Anschrift:

Name:	
Straße und Nr:	
PLZ Ort	
Telefon	
Mail	
Bauvorhaben:	
Materialart:	

2. Wiederholte Anlieferung von der gleichen Baustelle/Abbruchstelle:

- Nein, es handelt sich um die erstmalige Anlieferung. Formular ist vollständig auszufüllen
- Ja, dann weiter bei 4*

3. Art und Beschaffenheit des Abbruchmaterials

3.1 Voruntersuchungen am Abbruchobjekt

Eine Voruntersuchung am Abbruchobjekt

- hat nicht stattgefunden
- hat stattgefunden, die Ergebnisse hieraus werden dem Abnehmer unmittelbar und kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.2 Asbest

Der angelieferte Bauschutt ist als asbestfrei (< 0,01 Masse-% = 100 mg/kg) einzustufen, weil das Abbruchobjekt

- nach dem 1.11.1993 errichtet wurde
- vor dem Abbruch von asbesthaltigen Bauteilen (z.B. Faserzementplatten) befreit und danach von einem zugelassenen Gutachter* als asbestfrei eingestuft wurde
- von einem zugelassenen Gutachter* auf Asbest untersucht und von diesem als asbestfrei eingestuft wurde
- Es sind keine näheren Informationen über das Material bekannt

Container

3.3 Sonstige Verunreinigungen (z.B. Mineralöle, Cyanide, organische Lösemittel, Schwermetalle, PCB-haltige Fugenmassen)

- Sonstige Verunreinigungen sind nicht bekannt

- Sonstige Verunreinigungen sind nicht festgestellt worden. Entsprechende Nachweise hierzu werden dem Abnehmer unmittelbar und kostenlos zur Verfügung gestellt.

* Einstufung erfolgt durch einen Sachverständigen oder einer qualifizierten Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (Ausgabe 2017). Entsprechende Nachweise hierzu werden dem Abnehmer unmittelbar und kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Versicherung

Uns ist bekannt, dass wir nach § 3 Absatz 1 ErsatzbaustoffV verpflichtet sind, dem Abnehmer für die Ermittlung der Schadstoffgehalte wesentliche, vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung vorliegende Hinweise auf Schadstoffe lückenlos vorzulegen.

5. Bestätigung

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben

Datum

Unterschrift (Kunde)

Ergebnis Annahmekontrolle

(auszufüllen von Anlagenbetreiber)

Das Material kann nach Überprüfung von Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs und anhand der Angaben des Anlieferers

- als zur Aufarbeitung geeignet betrachtet werden

- nicht zweifelsfrei als zur Aufarbeitung geeignet betrachtet werden und wird daher nachbeprobt

- als zur Aufarbeitung NICHT geeignet betrachtet werden.

Datum

Unterschrift (MDR)

Wiegescchein Nr.: _____